

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der**  
**Abwasserabgabe fur Kleineinleiter**

Vom 31. Marz 1982 (Amtsblatt der Gemeinde Diedorf vom 30.03.1982) geandert am 31. August 2001 (Amtsblatt des Marktes Diedorf vom 08.09.2001 Nr. 9/2001)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlasst die Gemeinde Diedorf folgende Satzung fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

**§ 1 Abgabbeerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

**§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

**§ 3 Entstehen und Falligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

**§ 4 Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5 Abgabemastab**

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstuck aus offentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugefuhrten Wassermengen abzuglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstuck verbrauchten oder zuruckgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zuruckgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrie-

ben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 qm ist.

## § 6 Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für 1981 0,19 DM, für 1982 0,28 DM, für 1983 0,38 DM, für 1984 0,47 DM, für 1985 0,56 DM, ab 1986 0,63 DM, ab 2002 0,32 €.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden  
bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre  
bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.03.1982 in Kraft.

Diedorf, den 25.03.1982 \*

Gemeinde Diedorf  
Granetzny  
1. Bürgermeister

---

\* Datum der Ausfertigung der ersten Fassung